

## Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferleistungen (AEB 08/2018)

### 1. Allgemein

Bestandteile der Bestellungen sind in der nachstehenden Reihenfolge, die zugleich als Rangfolge gilt:

- a) Das Bestell-/Zuschlagsschreiben
- b) Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen
- c) Die im Bestimmungsland geltenden einschlägigen Regelwerke und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, Gesetze und Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere hat der Lieferant/Verkäufer (im Folgenden Auftragnehmer - kurz AN) sämtliche Bestimmungen der EU-Bauproduktenverordnung (BauPVO) und diesbezügliche nationale zusätzliche Regelungen sowie alle übrigen einschlägigen nationalen Regelungen zu Bauprodukten einzuhalten. Ferner hat der AN sämtliche Vorgaben der ILO-Kernarbeitsnormen einzuhalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Lieferungs-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen u. ä.) des AN werden nicht Vertragsbestandteil, und zwar auch dann nicht, wenn im Angebot des AN oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird. Unmittelbare Vereinbarungen zwischen dem Bauherrn und dem AN sind nicht statthaft.

### 2. Preise

- 2.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise (Pauschalpreis, Einheitspreise und sonstige Preise) sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit des auf dem Bestellschreiben genannten Bauvorhabens, jedoch nicht länger als 2 Jahre. Die Preise werden insbesondere durch Materialpreis- und Lohnerhöhungen nicht verändert. Die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Hinsichtlich § 13b UStG wird auf nachfolgende Ziffer 9.1 verwiesen.
- 2.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung an den Lieferort (vgl. Ziff. 5.1) einschließlich Verpackung sowie Abladen ein.

### 3. Mehr- oder Minderleistungen

Die in der Bestellung angegebenen Mengen sind überschlägig ermittelt und unverbindlich. Mehr- oder Mindermengen, auch wenn sie mehr als 10 % betragen, berechtigen den AN nicht zur Erhöhung der Preise. Für den Fall, dass Positionen aus dem Auftrag herausgenommen und anderweitig vergeben, teilweise oder gar nicht aufgeführt werden, kann hieraus kein Anspruch auf Entschädigung oder entgangenen Gewinn hergeleitet werden.

### 4. Liefertermine, Gefahrtragung und Vertragsstrafe

- 4.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Ist ein bestimmter Liefertermin nicht vereinbart, hat die Lieferung auf Abruf zu erfolgen; in diesem Fall ist sie dann kurzfristig in angemessener Zeit auszuführen. Bis zum Eintreffen am Bestimmungsort erfolgt die Lieferung auf Gefahr des AN. In den beim Käufer (im Folgenden: Auftraggeber - kurz AG) auftretenden Fällen höherer Gewalt oder unvorhergesehener Ereignisse, die der AG nicht zu verantworten hat, kann der AG ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder einen späteren Anlieferungs- oder Leistungszeitpunkt verlangen. Schadenersatzansprüche des AN sind insoweit ausgeschlossen.
- 4.2 Der AN hat dem AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände vorliegen, wonach die Einhaltung des geschuldeten Liefertermins oder, soweit ein Liefertermin nicht vereinbart wurde, eine Lieferung innerhalb der in Ziff. 4.1 genannten Zeit gefährdet ist. Besteht aus Sicht des AG Anlass zu der Besorgnis, dass die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgen wird, kann der AG vom AN eine schriftliche Erklärung verlangen, ob die Lieferung rechtzeitig erfolgt. Gibt der AN die Erklärung nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, gilt sein Schweigen als Ablehnung der rechtzeitigen Lieferung, sofern er vorher schriftlich auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde. Der AG ist sodann zur sofortigen Geltendmachung sämtlicher gesetzlicher Rechte berechtigt.
- 4.3 Hält der AN einen der vorgenannten Liefertermine nicht ein, gerät er in Verzug, ohne dass es hierzu einer besonderen Mahnung bedarf. Bereits durch eingetretenen Verzug erwachsene Ansprüche entfallen nicht mit der Vereinbarung bzw. Gewährung erweiterter Termine. Gleiches gilt für Terminvereinbarungen / Terminverlängerungen, die aufgrund eines zu erwartenden Verzuges getroffen werden.
- 4.4 Im Falle des Lieferverzuges ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Bruttoabrechnungssumme der in Verzug befindlichen Leistungen zu verlangen, höchstens jedoch 5 % der Bruttoabrechnungssumme der in Verzug befindlichen Leistungen. Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann spätestens innerhalb von 12 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem AN erklärt werden. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Soweit nach Angebotsannahme bzw. während der Bauausführung abweichende Terminvereinbarung getroffen wird, gilt die vereinbarte Vertragsstrafe unveränderlich auch für diese Termine. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine.

### 5. Lieferung und Versand

- 5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung auf Gefahr und auf Kosten des AN frei Baustelle (01) inkl. Abladen auf einem vom AG zugewiesenen Abladeplatz oder sonstigem Bestimmungsort. Auf dem Lieferschein oder sonstigen Versandpapieren sind die erforderlichen Daten, z. B. Verwendungsstelle, Abteilung, Bauvorhaben, Bestellnummer, Kostenstelle und sonstige in der Bestellung erbetene Vermerke anzugeben. Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere trägt der AN.
- 5.2 Soweit eine Anlieferung in LKW-Zügen oder LKW-Sattelaufiegern vereinbart wurde, gilt zusätzlich vereinbart,

dass Restmengen des Lieferumfanges durch Solo-LKWs angeliefert werden, ohne dass hierfür eine zusätzliche Berechnung erfolgt. Transportkosten können vom AN zusätzlich nur verlangt werden, wenn dies vertraglich ausdrücklich vereinbart wurde.

- 5.3 Sollte das angelieferte Material mit Verpackungen oder Transporthilfen (ggfs. auch gegen Gebühr) geliefert werden (z. B. Paletten), so verpflichtet sich der AN, diese Hilfsgüter kostenfrei und mit Erstattung der ggfs. zu entrichtenden Gebühr vom Lieferort auf Anordnung des AG abzuholen. Kommt der AN dieser Pflicht trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht nach, kann der AG die Entsorgung auf Kosten des AN vornehmen.
- 5.4 Bei Bestellungen für den Export sind die maßgebenden Vorschriften des Bestimmungslandes einzuhalten und noch vor Versand pro forma Handelsrechnungen, Ursprungszeugnisse oder sonstige Ausfuhrpapiere, die nach den jeweiligen Einfuhrbestimmungen erforderlich sind, vorzulegen.

## 6. Nachweise und Unterlagen

Für alle Bauprodukte, die in der jeweils gültigen Bauregelliste aufgeführt sind, hat der AN einen entsprechenden Übereinstimmungsnachweis zu führen. Für nicht geregelte Bauprodukte sind ein Verwendbarkeitsnachweis (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder Zustimmung im Einzelfall) und ein Übereinstimmungsnachweis zu führen. Für alle Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen, ist der Verwendbarkeitsnachweis neben der vorzulegenden Leistungserklärung zusätzlich durch die in der Prioritätenliste (in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de)) angegebenen weiteren Nachweise zu führen. Der AN trägt hierbei die alleinige Verantwortung, dass diese weiteren Nachweise sämtlichen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Für alle Bau- und Bauhilfsstoffe sind die Gefahrstoffverordnungen und -richtlinien zu beachten. Der AN ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen bei Transport, Lagerung und Verarbeitung, insbesondere Kennzeichnung gemäß Gefahrstoffverordnung verantwortlich und beweispflichtig. Der AN hat dem AG ferner unaufgefordert innerhalb von 2 Wochen nach Auftragserteilung, spätestens jedoch mit Anlieferung, folgende Unterlagen zu übergeben: Einbau- und Gebrauchsanleitungen, Prüfzeugnisse, Zulassungen und Produktunterlagen, Sicherheitsdatenblätter, sämtliche nach BauPVO erforderliche Leistungserklärungen sowie weitere Nachweise gem. Prioritätenliste. Ferner hat der AN auf Anforderung des AG eine schriftliche Eigenerklärung über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen vorzulegen.

## 7. Versicherungen

Der AN hat dem AG das Vorhandensein einer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang und Höhe (Mindestdeckungssumme 3 Mio. €) für die Dauer des gesamten Ausführungszeitraums nachzuweisen. Der AN verpflichtet sich, dem AG nach Auftragserteilung innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist eine Kopie der gültigen Versicherungspolice mit Deckungszusage zu übergeben. Der AG ist berechtigt, fällige Zahlungen bis zum Eingang der vorbenannten Versicherungsnachweise zurückzuhalten. Der AN tritt schon heute unwiderruflich seine Ansprüche gegenüber seiner Haftpflichtversicherung auf Freistellung von künftigen Haftpflichtansprüchen an den AG ab, soweit sie die aus dem Vertrag herrührende Tätigkeit des AN betreffen; der AG nimmt die Abtretung an.

## 8. Mängelansprüche

- 8.1 Die gelieferte Ware wird vom AG nach Anlieferung auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen stichprobenhaft untersucht. Bei verpackten Waren erfolgt die qualitätsmäßige Überprüfung erst nach dem Auspacken zwecks anschließendem Einbau, um den Schutz durch die Verpackung so lange wie möglich zu erhalten. Gleiches gilt, wenn Schutzvorrichtungen (z. B. Schutzfolien) auch nach dem Einbau auf der Ware verbleiben und erst kurz vor der Abnahme des Bauvorhabens entfernt werden. Bei offensichtlich beschädigter Verpackung erfolgt unverzüglich eine eingehende Untersuchung.
- 8.2 Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel oder tritt ein bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbarer Mangel später auf, ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Tagen ab Feststellung des Mangels beim AN eingeht.
- 8.3 Bei Schüttgütern und Stahlprodukten ist der AG zu Kontrollwägungen berechtigt. Sie haben auf einer öffentlich geeichten Waage stattzufinden. Der AN hat die Wägung zu fördern. Stellt sich heraus, dass der Kontrollwert von der Lieferangabe des AN abweicht, werden alle Lieferungen der Schüttgutart des betreffenden Tages um jenen Prozentsatz gemindert, um den die Kontrollwägung unter der Lieferangabe des AN liegt.
- 8.4 Alle Teile, Werk- und Baustoffe, für die Eurocodes, DIN-Normen, Vorgaben gem. BauPVO, Bestimmungen der VOB, Güte- oder technische Vorschriften o. ä. bestehen, müssen diesen Normen, Vorgaben oder Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den öffentlichen Bauvorschriften entsprechen. Soweit sie ein Gütezeichen einer Güteschutzvereinigung oder sonstigen Verbandes tragen, sind die damit verbundenen Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Durch Annahme oder Billigung von vorgelegten Zeichnungen oder anderer Unterlagen verzichtet der AG nicht auf Mängel- oder sonstige Ansprüche. Der AN verpflichtet sich, die gelieferten Waren einer sorgfältigen Ausgangskontrolle zu unterziehen, um die Mangelfreiheit sicherzustellen.
- 8.5 § 442 BGB ist ausgeschlossen.
- 8.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre und 6 Monate.

## 9. Zahlung

- 9.1 Zahlungen erfolgen auf der Grundlage prüfbarer und den steuerlichen Erfordernissen entsprechender Rechnungen. Soweit der AN Gegenstände gemäß § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG liefert, erfolgt die Abrechnung auf Basis des Nettovergütungsanspruchs (Mehrwertsteuer wird nicht ausgewiesen). Der AG führt in diesem Fall die anfallende Steuer ab. Bei der Abrechnung der Leistungen sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen anzuwenden.
- 9.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang einer

prüffähigen Rechnung und Vorlage aller Unterlagen gemäß Ziffer 6 abzüglich 3 % Skonto oder andernfalls innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Skonto. Für die Einhaltung der vereinbarten Skontofristen ist jeweils der Eingang des berechtigten Betrages beim AN maßgeblich. Der AG hat auch dann Anspruch auf Skonto, wenn er seinerseits alles getan hat und berechtigterweise davon ausgehen darf, dass der Betrag den AN unter Berücksichtigung von üblichen Banklaufzeiten, Postlaufzeiten o. ä. rechtzeitig erreicht. Soweit der AG berechtigterweise ein Leistungsverweigerungsrecht geltend macht, beginnt die Skontofrist erst nach dessen Wegfall.

- 9.3 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung – ohne rechnungsbegründende Unterlagen (z. B. Aufmaß, Pläne, Liefer-/Wiegescheine, Unbedenklichkeitsbescheinigungen) – einzureichen an den AG mit Benennung der zuständigen Niederlassung/Abteilung, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort c/o Zech Management GmbH, 28101 Bremen, unter Angabe der Bestellnummer, des Bauvorhabens und der Kostenstelle. In der Rechnung muss aus steuerlichen Gründen der AG als Leistungsempfänger mit vollständiger Anschrift aufgeführt sein. Rechnungsbegründende Unterlagen sind direkt und zeitgleich an den AG zu versenden. Rechnungen, die entgegen der vorgenannten Vorgaben aufgestellt sind, werden nicht fällig.

## 10. Eigentumsrechte

- 10.1 Die bestellten Waren gehen unabhängig von den Rechnungsmodalitäten spätestens nach erfolgter Bezahlung in das Eigentum des AG über. Der AN stellt den AG von Ansprüchen aus Lieferungen unter Eigentumsvorbehalt und Abtretungen von Forderungen aus Weiterveräußerung unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware frei.
- 10.2 Dem AN vom AG zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Zeichnungen, Modelle und andere Teile oder Unterlagen bleiben Eigentum des AG und dürfen ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht anderweitig verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden; gleiches gilt für vom AN für den AG erstellte vorgenannte Gegenstände. Sie sind dem AG nach Beendigung des Vertrages ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht. Nach Angaben, Zeichnungen, Modellen usw. des AG gefertigte Teile dürfen nur an den AG ausgeliefert werden. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung haftet der AN für alle dem AG entstehende Schäden.

## 11. Schutzrechte

- 11.1 Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte Dritter – hier insbesondere Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Lizenzrechte – verletzt werden.
- 11.2 Wird der AG von einem Dritten wegen eines vorstehend genannten Rechts in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen.

## 12. Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Bauvorhabens

Dem AN ist bekannt, dass die Bestellung ausschließlich der Sicherung und Durchführung von Baumaßnahmen dient. Wird aus einem Grund, den der AG nicht zu vertreten hat, die Bauausführung unterbrochen, so hat der AG dies unverzüglich dem AN anzuzeigen. Während der Unterbrechung ruhen die beiderseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, soweit der Vertrag noch nicht erfüllt ist.

Werden die Bauarbeiten auf Veranlassung des Bauherrn eingestellt, so gilt mit Eintritt dieses Ereignisses und zusätzlicher Erklärung des AG der Vertrag als beendet. Die sich hieraus für den AN ergebenden Ansprüche richten sich danach, inwieweit der AG gegenüber dem Bauherrn wegen der Einstellung Ansprüche geltend machen kann. Die bisher erbrachten Lieferungen sind festzustellen und innerhalb 30 Tagen abzurechnen.

## 13. Sonstiges

- 13.1 Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen des AN gegen den AG ist grundsätzlich ausgeschlossen und bedarf im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des AG. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 13.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.3 Als ausschließlicher Gerichtsstand wird grundsätzlich der Hauptsitz des AG oder nach seiner Wahl der im Bestell-/Zuschlagsschreiben genannten Niederlassung des AG vereinbart, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen und nichts anderes vereinbart ist. Der AN kann auch bei dem Gericht an seinem Sitz verklagt werden.
- 13.4 Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarung aufgehoben werden.
- 13.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferleistungen oder der durch sie ergänzten Vereinbarungen der Bestellung nicht rechtswirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gilt insbesondere, wenn die Unwirksamkeit sich nur auf eine einzelne Bestimmung oder Teile von ihnen bezieht. Im Fall einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Regelung, welche dem Willen der Parteien und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.

Liefervarianten		
01 frei Baustelle abgeladen	03 frei Empfangsstelle abgeladen	05 ab Werk frei verladen
02 frei Baustelle unabeladen	04 frei Empfangsstelle unabeladen	06 ab Werk unverladen